



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 06/2023 vom 01.03.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-09 Vg. 9454 -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	4
Stadt Bassum	4
Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2023	4
Stadt Sulingen	5
1. Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2023	5
Stadt Syke.....	6
Öffentliche Bekanntmachung - Überörtliche Prüfung der Stadt Syke durch den Landesrechnungshof zur Gewährung von Leistungsprämien (LOB)	6
Gemeinde Stuhr.....	7
Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2023	7
Gemeinde Wagenfeld	8
Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2023	8
Gemeinde Weyhe.....	10
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe	10
2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weyhe	11
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Stemshorn	11
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018	11
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Bruchhausen-Vilsen.....	12
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/72) „Lüttsche Hoff“	12

Gemeinde Martfeld	13
Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld - Bebauungsplan Nr. 16 (70/32) „An der Stühr-Mühle“	13
Gemeinde Schwarme	14
Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2023	14
Samtgemeinde Rehden	15
Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden - Genehmigung der XXV. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 57 „In den Zuschlägen“	15
Gemeinde Rehden	17
Bauleitplanung der Gemeinde Rehden - Bebauungsplan Nr. 20 „In den Zuschlägen“	17
Samtgemeinde Siedenburg	18
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2023.....	18
Gemeinde Mellinghausen	19
Einziehung der Gemeindestraße „Klenker Sünder“	19
C Bekanntmachungen anderer Stellen	20
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	20
Flurbereinigung Haendorf-Essen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2708	20
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V) - Verfahrensnummer: 2612, HA - Ausführungsanordnung	21
Flurbereinigung Delmetal - Verf.- Nr.: 2369 - Az.: Bk - 2369, HA WE - Feststellung der Wertermittlungsergebnisse	22

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

- Az.: 66.33.11-09 Vg. 9454 -

Die Schierloh Engineering GmbH, Süstedter Dorfstraße 22, 27305 Bruchhausen-Vilsen hat eine Plan-genehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die wesentliche Umgestaltung eines Ge-wässers III. Ordnung „Rethwiesengraben“ (zwei Teilverrohrungen mit einer Länge von je 46 m, davon jeweils 16 m temporär und 30 m dauerhaft) in der Gemarkung Süstedt, Flur 25, Flurstück 21 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Um-weltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswir-kungen zu besorgen sind.

Der betroffene Graben „Rethwiesengraben“ führt nicht dauerhaft Wasser. Die Verrohrungen werden in einem naturfernen, vegetationsarmen Entwässerungsgraben durchgeführt. Der Graben mündet im wei-teren Verlauf in das Gewässer „Kleine Eiter“. Es sind im Bereich der geplanten Verrohrungen bereits Durchlässe von jeweils 8,20 m Länge, DN 800, vorhanden, die im Zuge der Maßnahme zurückgebaut und durch neue Rohrdurchlässe DN 1000, mit einer Länge von jeweils 46 m ersetzt werden sollen. Hiervon werden jeweils 16 m nach Beendigung der Baumaßnahmen für die Windkraftanlagen WEA 7 und WEA 8 des Windparks Süstedt wieder zurückgebaut. Es handelt sich um ein bereits an mehreren Stellen verrohrtes und somit im Hinblick auf die Durchgängigkeit ohnehin vorbelastetes Gewässer, bei dem die punktuellen Durchlassverlängerungen keine erheblichen Mehrbelastungen darstellen. Arten-schutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht zu erwarten.

Durch das Vorhaben werden keine Schadstoffe in das Gewässer abgegeben. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des Rethwiesengrabens bzw. der Klei-nen Eiter sind nicht zu erwarten, so dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den öko-logischen Zustand des Gewässers haben wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Das festgestellte Prüfergebnis ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Haushaltssatzung der Stadt Bassum für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 58 und 112 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Haushaltssatzung für 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	31.231.200,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	33.467.580,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	35.732.300,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	37.652.180,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.260.400,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.821,780,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	2.071.900,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	6.571.300,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.400.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	259.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 4.400.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.378.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	390%
Grundsteuer B	390%
Gewerbesteuer	390%

Bassum, 08.12.2022
gez. Porsch
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit bekanntgemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.02.2023 (Az: FD 30-916-912) die genehmigungspflichtigen Teile der vorstehenden Haushaltssatzung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 11 Abs. 1 i.V.m. § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung 7 Arbeitstage im Rathaus, Bürgerservice, Alte Poststr. 10, 27211 Bassum während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bassum, 27.02.2023
Der Bürgermeister
Porsch

Stadt Sulingen

1. Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Sulingen in der Sitzung am 02.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	29.180.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	30.316.800 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.100 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	27.064.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.003.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.146.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.963.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	454.300 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	979.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	30.664.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	33.946.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.510.716 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 410 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 410 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer | 410 v.H. |

Sulingen, den 03.02.2023
gez. P. Bade
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 22.02.2023 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Stadt Sulingen für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG ab dem Tage der Bekanntmachung an 7 Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Stadt Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, den 23.02.2023
Der Bürgermeister
gez. P. Bade

Stadt Syke

Öffentliche Bekanntmachung

- Überörtliche Prüfung der Stadt Syke durch den Landesrechnungshof zur Gewährung von Leistungsprämien (LOB)

Der Rat der Stadt Syke hat in seiner Sitzung am 02.02.2023 den Prüfungsbericht zur Gewährung von Leistungsprämien (LOB) zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 5 des Niedersächsischen Kommunalprüfungsgesetzes (NKPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass das Ergebnis der Prüfung zur Gewährung von Leistungsprämien (LOB) der Stadt Syke vorliegt.

Der Prüfungsbericht des Landesrechnungshofs Hildesheim liegt gemäß § 5 Abs. 2 NKPG vom Tag nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme in der Nienburger Straße 5, 28857 Syke, Raum N. 05, während der Dienstzeiten

vom 02.03.2023 bis 10.03.2023

in der Zeit von

8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Syke, 22.02.2023
gez. Suse Laue
Bürgermeisterin

Gemeinde Stuhr

Haushaltssatzung der Gemeinde Stuhr für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl Nr. 31/2010 vom 23.12.2010) hat der Rat der Gemeinde Stuhr in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	84.395.100,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	93.557.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.014.500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	201.000,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	83.267.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	89.476.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	8.634.600,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.975.600,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	369.700,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	91.901.800,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	113.821.500,00 €

§ 1a

Der Wirtschaftsplan der Sozialstation für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Erfolgsplan mit	
Erträgen in Höhe von	1.222.000,00 €
Aufwendungen in Höhe von	1.256.200,00 €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen in Höhe von	74.500,00 €
Ausgaben in Höhe von	74.500,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 2a

In dem Wirtschaftsplan der Sozialstation werden Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 9.416.500,00 € festgesetzt.

§ 3a

Verpflichtungsermächtigungen werden im Wirtschaftsplan der Sozialstation nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 € festgesetzt.

§ 4a

Für die Sozialstation werden Liquiditätskredite nicht beansprucht.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 400 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

Stuhr, 14.12.2022
Stephan Korte
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 24. Februar 2023 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.03.2023 bis 13.03.2023 im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 227, zu folgenden Öffnungszeiten, montags und dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Stuhr, 27. Februar 2023
gez. Korte
Stephan Korte
Bürgermeister

Gemeinde Wagenfeld

**Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld
für das Haushaltsjahr 2023**

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 14.359.900 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 14.700.500 € |

1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.394.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.729.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.225.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.801.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	75.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	17.619.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	19.606.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 20.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Wagenfeld, den 13.12.2022

gez. Kreye
Bürgermeister

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Wagenfeld für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 21.02.2023 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2023 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Wagenfeld, Pastorenkamp 25, 49419 Wagenfeld, Zimmer 24, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wagenfeld, den 22.02.2023

gez. Kreye
Bürgermeister

Gemeinde Weyhe

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31, S. 576) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. Nr. 27/2021 S. 470) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 22.02.2023 die nachstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe beschlossen.

Artikel 1 Änderung

Die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe in der Fassung vom 16.03.2022 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Der Antrag für die Aufnahme eines Kindes mit Beginn des kommenden Kindertagesstättenjahres (§ 1 Abs. 3) muss zwischen dem 01.01. und dem 15.02. in einer Kindertagesstätte gestellt werden. Der Antrag ist online zu stellen im Online-Serviceportal der Gemeinde Weyhe. In begründeten Ausnahmefällen ist eine schriftliche Antragstellung möglich. Aufnahmeanträge außerhalb des o. g. Zeitraumes werden nachgeordnet und entsprechend der verbliebenen Platzkapazitäten berücksichtigt.

Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte der Gemeinde Weyhe. Sich unmittelbar aus dem Gesetz ergebende Ansprüche bleiben unberührt.

Bei Aufnahmeanträgen außerhalb des o. g. Zeitraumes sind Anträge mindestens sechs Wochen vor dem beantragten Aufnahmezeitpunkt einzureichen. Bei einer späteren Antragstellung kann die Aufnahme nicht zum gewünschten Zeitpunkt gewährleistet werden.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Kindertagesstätten werden an maximal 26 Tagen im Jahr geschlossen. Diese beinhalten zum einen die letzten dreieinhalb Wochen der Sommerferien und die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr. Zum anderen gibt es auch Brücken- und Planungstage, an denen die Einrichtungen geschlossen werden. Diese Schließ- und Ferientage werden den Personensorgeberechtigten jeweils zu Beginn eines Kindertagesstättenjahres mitgeteilt. Darüber hinaus ist eine unvorhergesehene Schließung im Einzelfall möglich (z.B. Streik, extreme Wetterlagen, Ausbruch ansteckender Krankheiten und Erkrankung des Personals).

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Aufnahme und den Besuch von Kindern in den Kindertagesstätten der Gemeinde Weyhe tritt am 01.03.2023 in Kraft.

Weyhe, 23.02.2023
gez. Frank Seidel
Frank Seidel
- Bürgermeister -

2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Weyhe

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 22.02.2023 folgende 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

“§ 7 Steuersätze

(3) Bei der Spielgerätesteuer in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 22 v. H. des Einspielergebnisses.“

Artikel 2

Im Übrigen bleibt die Vergnügungssteuersatzung unverändert.

Diese 2. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Weyhe, 23.02.2023
Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
Frank Seidel

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Stemshorn

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2018

Der Rat der Gemeinde Stemshorn hat in seiner Sitzung am 27.02.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2018 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2018 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

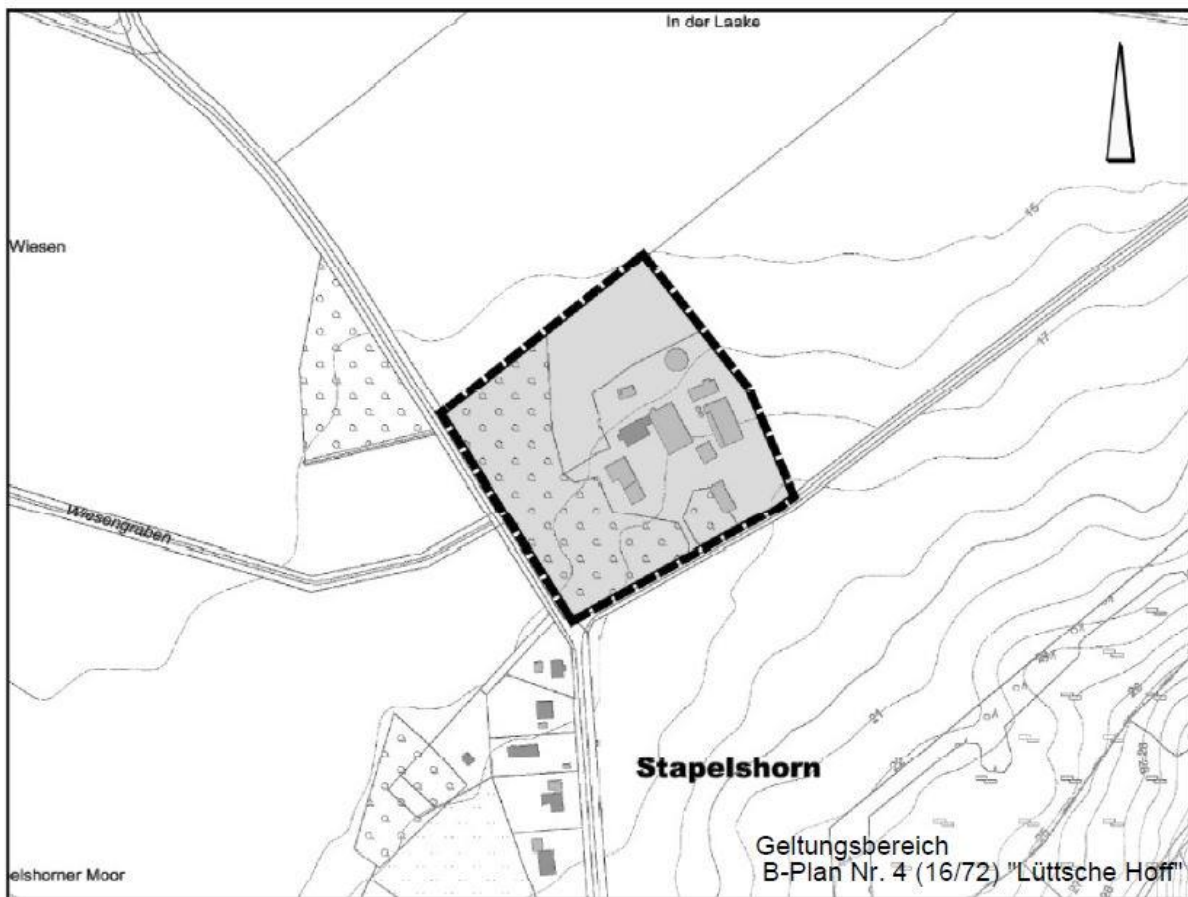
Lemförde, den 28.02.2023
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen - Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - Bebauungsplan Nr. 4 (16/72) „Lüttsche Hoff“

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen hat in seiner Sitzung am 07.12.2022 den Bebauungsplan Nr. 4 (16/72) „Lüttsche Hoff“ als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 4 (16/72) „Lüttsche Hoff“ mit der Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem.

§ 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

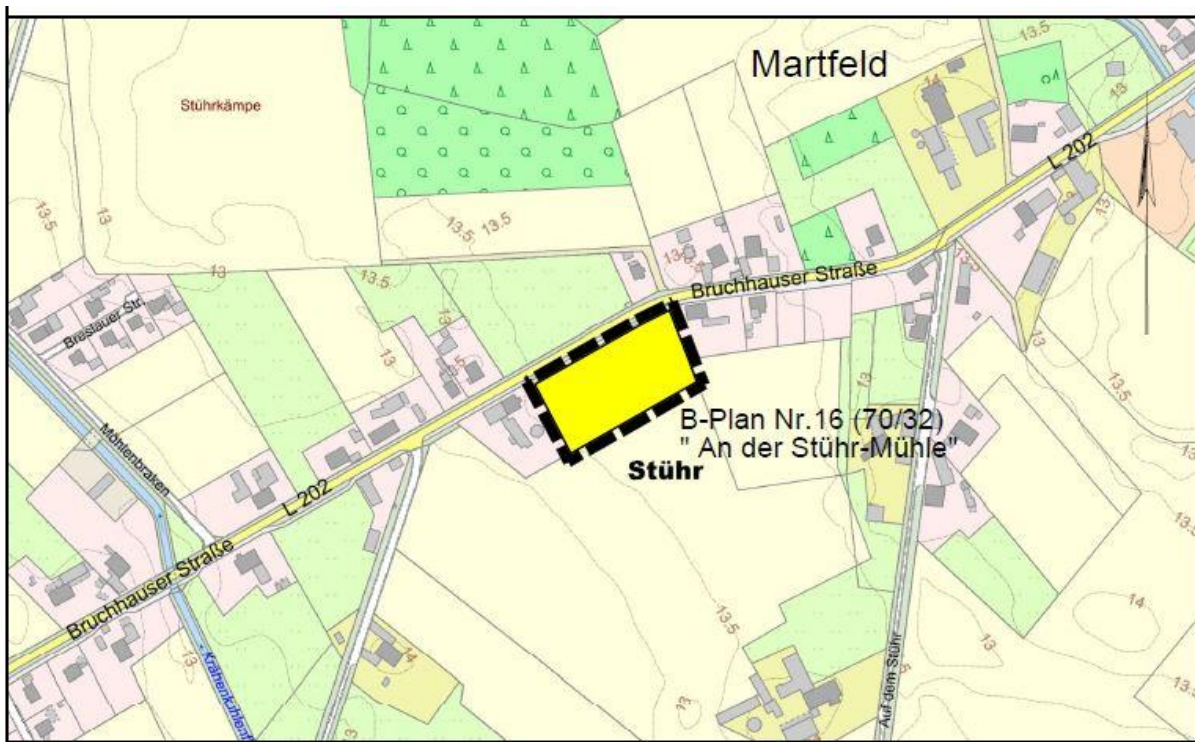
Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2023
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Gemeinde Martfeld

Bauleitplanung der Gemeinde Martfeld - Bebauungsplan Nr. 16 (70/32) „An der Stühr-Mühle“

Der Rat der Gemeinde Martfeld hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 den Bebauungsplan Nr. 16 (70/32) „An der Stühr-Mühle“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) als Satzung gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) und die Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 16 (70/32) „An der Stühr-Mühle“ mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gem. § 84 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) und die Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann der Bebauungsplan mit Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.03.2023
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Gemeinde Schwarme

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Schwarme am 31. Januar 2023 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	3.178.900,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.280.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	340.000,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.998.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.998.200,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.041.700,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.590.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 450.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2. Gewerbesteuer	420 v. H.

§ 6

Als unerhebliche Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen i.S.d. § 117 Abs. 1 NKomVG gelten solche bis zu einer Höhe von 10.000,00 €.

Der Gemeindedirektor wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ermächtigt, bis zu einem Betrag von 10.000,00 € Aufträge zu erteilen.

Schwarme, den 31. Januar 2023
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 114 Abs. 2 NKomVG mit seiner Verfügung vom 21.02.2023 unter dem Az. FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwarme für das Haushaltsjahr 2023 nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 219, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Schwarme, den 27.02.2023
Der Gemeindedirektor
gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Rehden

Bauleitplanung der Samtgemeinde Rehden - Genehmigung der XXV. Änderung des Flächennutzungsplanes Änderungsbereich 57 „In den Zuschlägen“

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 22.12.2022, Az.: 63 DH 04123/2022/82, die XXV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Änderungsbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.



Die XXV. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 16.00
donnerstags	von 8.30 - 12.00 Uhr und 14.30 - 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 - 12.30 Uhr sowie
nach besonderer Vereinbarung	

im Rathaus Rehdener, Schulstr. 20, Fachdienst Bauwesen, Zimmer 1.13, 49453 Rehdener, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehdener unter <https://www.rehdener.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de/> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die XXV. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wirksam.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Rehdener geltend gemacht werden.

Die Planunterlagen sind ergänzend auch auf der Homepage der Samtgemeinde Rehden unter <https://www.rehden.de/wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplaene/> sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> zugänglich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 20 „In den Zuschlägen“ in Kraft.

Hinweis auf Vorschriften des Baugesetzbuches:

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, sowie die Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 214 Abs. 3 BauGB bei der Aufstellung dieses Bauleitplanes dann unbeachtlich werden, wenn sie gemäß § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rehden geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel begründen soll, ist gemäß § 215 Abs. 1 BauGB darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Rechtsverbindlichkeit dieses Bebauungsplanes eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rehden, den 22.02.2023
Gemeinde Rehden
Der Gemeindedirektor
Kiene

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 01.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	6.014.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.206.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.751.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.792.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	612.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.146.900 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	127.900 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	127.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.491.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.067.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 127.900 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 958.600 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 56,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 01.02.2023
Ahrens

L.S

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Schreiben vom 20.02.2023 (Az: FD 30-916-912) mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg nicht beanstandet wird.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG sieben Werktage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Siedenburg, 24.02.2023
Samtgemeinde Siedenburg
Der Samtgemeindebürgermeister
Ahrens

Gemeinde Mellinghausen

Einziehung der Gemeindestraße „Klenker Sünder“

Die nachstehend in der Gemarkung Brake, Gemeinde Mellinghausen, Landkreis Diepholz, Regierungsbezirk Hannover, gelegene Gemeindestraße "Klenker Sünder" (Gemarkung Brake, Flur 14, Flurstück 42/1, Größe 1.940 qm) ist auf einem Teilabschnitt von ca. 80 m (ca. 760 qm) ab Einmündung der "Hoyaer Straße" (K14) für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird daher gemäß § 8 Abs. 1 Niedersächsisches Straßengesetz mit Wirkung zum 01.06.2023 eingezogen.

Durch die Einziehung wird die Eigenschaft als öffentliche Verkehrsfläche aufgehoben.

Der Rat der Gemeinde Mellinghausen hat in seiner Sitzung vom 08.12.2022 die Einziehung der Gemeindestraße beschlossen.

Der Lageplan des betroffenen Flurstücks kann während der Dienststunden bei der Samtgemeindeverwaltung, Allee 4, 27254 Siedenburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Mellinghausen, den 28.02.2023
Gemeinde Mellinghausen
- Der Bürgermeister -
gez. Klare

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen,
Galtener Str. 16, 27232 Sulingen
Az.: Röpe – Verf.Nr. 2708, HA § 41

Sulingen, den 20.02.2023

Flurbereinigung Haendorf-Essen, Landkreis Diepholz, Verf.-Nr. 2708

Genehmigung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen zugleich Hinweis auf die Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen -Flurbereinigungsbehörde- hat am 29.11.2022 den Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) *- nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz -Obere Flurbereinigungsbehörde- hat im Rahmen der Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) und der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 30. April 2007 (Nds. GVBl. 2007 S. 179) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) * für die Plangenehmigung festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (Ziffer 4.4 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung mit den Bestandteilen

- Karten zum Plan nach § 41 FlurbG

- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und Erläuterungsbericht

sowie den Unterlagen zur Abstimmung der Neugestaltungsgrundsätzen (NGG) und zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 2 Abs. 2 NUVPG i.V.m. § 5 UVP liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser unter: www.arl-lw.niedersachsen.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden. Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Plangenehmigung und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG)* anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VerwGO)* nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

(gez. Röpe)

* in der zurzeit gültigen Fassung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 20.02.2023

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V)
- Verfahrensnummer: 2612, HA

- Ausführungsanordnung

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Scholen (Br-V) wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die

Ausführung des Flurbereinigungsplanes

angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird festgesetzt der

13.03.2023 - 0.00 Uhr.

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom 01. Juli 2019 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2019 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1325), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan einschließlich der nachträglichen Änderungen wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Gegen den Flurbereinigungsplan erhobene Widersprüche wurden im Wege von Verhandlungen ausgeräumt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes liegen vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auch auf folgender Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:
www.arl-lw.niedersachsen.de/Bekanntmachungen/.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht – Flurbereinigungsssenat –, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage
gez.
(Röpe)

L.S.

**Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen**
Galtener Straße 16
27232 Sulingen



Sulingen, 23.02.2023

**Flurbereinigung Delmetal
- Verf.-Nr.: 2369
- Az.: Bk - 2369, HA WE**

- Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Flurbereinigung Delmetal, Verf.-Nr. 2369 werden gemäß § 32 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die Ergebnisse der Wertermittlung für die **nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke** festgestellt.

Im Anhörungstermin am 22.02.2023 im Amt für regionale Landesentwicklung wurden keine Einwendungen vorgebracht

Die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse mit der Liste der nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren zugezogenen Flurstücke liegt einen Monat nach dieser Bekanntgabe im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Zimmer 218, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str.16, 27232 Sulingen schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage
Burk

L.S.